

Förderung des Sports sowie der Kultur- und Heimatpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Die Samtgemeinde Sittensen unterstützt den Sport sowie die Kultur- und Heimatpflege im Gebiet der Samtgemeinde.
- 1.2 Antragsberechtigt sind Verbände und Vereine mit Sitz in der Samtgemeinde Sittensen sowie die Mitgliedsgemeinden. Vereine im Bereich des Sports sollten Mitglied im Kreissportbund sein.
- 1.3 Zuwendungsfähige Kosten sind die tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, sofern nicht darüber hinaus ausdrücklich Eigenleistungen anerkannt sind. Leistungen Dritter werden nicht von den zuwendungsfähigen Kosten abgezogen. Die Umsatzsteuer gehört zu den tatsächlich monetär zu begleichenden Ausgaben, soweit der Antragsteller nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- 1.4 Über die Förderung wird im Einzelfall entschieden Sie ist auf einen bestimmten Höchstbetrag begrenzt. Die Förderung darf das Defizit zwischen tatsächlichen monetären Einnahmen und Ausgaben nicht übersteigen.
- 1.5 Einrichtungen, die gewerblichen Zwecken überlassen werden oder sonstigen privaten Gewinnerzielungsabsichten dienen, werden nicht gefördert.

2. Investitionsmaßnahmen

- 2.1 Förderfähig sind Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einschließlich der Erstausrüstung sowie größere Instandsetzungen mit einer Investitionssumme von mindestens 5.000 €. Nicht förderfähig sind Grunderwerbs- und Erschließungskosten, laufende Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen, Bewirtschaftungskosten sowie einzelne Sportgeräte und -mittel.
- 2.2 Eigenleistungen werden mit 15 € pro Stunde und Person als zuwendungsfähige Kosten anerkannt.

- 2.3 Die Höchstgrenze der zuwendungsfähigen Kosten beträgt 300.000.
- 2.4 Die Förderung beträgt bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten. Werden Beleuchtungsanlagen die älter als 15 Jahre sind auf Sport- und Übungsplätzen auf LED-Beleuchtung umgerüstet, so beträgt die Förderung bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 2.5 Die Zweckbindungsfrist beträgt je angefangene 1.000 € Förderung fünf Jahre, höchstens jedoch 25 Jahre.

3. Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung

- 3.1 Für kulturelle Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung beträgt die Förderung in der Regel 10 % der zuwendungsfähigen Kosten.
- 3.2 Für überregionale Turniere und Meisterschaften außerhalb des laufenden Spielbetriebs, die auf dem Gebiet der Samtgemeinde Sittensen stattfinden, können pauschal bis zu 250 €, ab Bundesebene bis zu 500 € gewährt werden.

4. Institutionelle Förderungen

Über neue institutionelle Förderungen des laufenden Betriebs einer Einrichtung entscheidet der Samtgemeinderat.